

99009029011000

Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration Änderung

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/104219494/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99009029011000
Leistungsbezeichnung I	Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration Änderung
Leistungsbezeichnung II	Änderungen der Anerkennungs Voraussetzungen als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration melden
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Personalwechsel, Radon am Arbeitsplatz, StrlSchV, Bundesamt für Strahlenschutz, 222Rn, Radon, Radonmetrologie, §155, Radon-222, Strahlenschutzverordnung, anerkannte Stelle, BfS, Nachmeldung von Geräten, Änderung von Verfahren, Aktivitätskonzentration, Bestimmte Messstelle, Strahlenschutzgesetz, Radonmessung, § 155

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Änderung (11)
SDG-Informationsbereich	Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit verschiedenen Arten von Tätigkeiten, einschließlich der Risikovermeidung, Information und Ausbildung
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	11.08.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/_15_5.html
Teaser	Sie sind eine anerkannte Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen, aber Ihre Voraussetzungen zur Anerkennung ändern sich? Dann müssen Sie das dem Bundesamt für Strahlenschutz melden.
Volltext	Um als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen anerkannt zu sein, müssen Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Ändern sich diese Voraussetzungen bei Ihnen, müssen Sie das dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) unverzüglich mitteilen. Dazu zählen insbesondere die folgenden Änderungen: • Sie verwenden andere Messgeräte als im Antrag aufgeführt • Sie ändern die Ausrüstung oder die angewandten Verfahren • das für die Messung verantwortliche Personal wechselt • die Rechtsform Ihrer Organisation ändert sich

Modul

Sachverhalt

- Ihre Organisation benennt sich um

Das BfS prüft, ob Ihre Anerkennungsvoraussetzungen nach wie vor erfüllt sind. Falls erforderlich, kann das BfS weitere Nachweise von Ihnen verlangen. Nach der Prüfung Ihrer Änderungen erhalten Sie vom BfS einen Änderungsbescheid oder ein Bestätigungsschreiben. Bewertet das BfS Messgeräte und Verfahren im Anerkennungsverfahren für nicht geeignet, dürfen Sie diese nicht für Messungen bereitstellen oder anwenden.

Erforderliche Unterlagen

Wenn Sie andere Messgeräte verwenden als in den Antragsunterlagen aufgeführt:

- aktualisierte Liste aller zukünftig für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration einzusetzenden Geräte
- Nachweise über den aktuellen Kalibrierstatus
- neue oder überarbeitete Verfahrensanweisung zum Einsatz des neuen Gerätetyps
- Nachweise zur Bestimmung des Messwertes zur Ermittlung der mittleren Radon-222-Aktivitätskonzentration
- Nachweise über technischen und organisatorischen Maßnahmen, zur Sicherung der Qualität der Messungen und zur Verifizierung des Messergebnisses
- Nachweise zum Transport, der Lagerung, der Aufstellung und der Handhabung der Messgeräte

Nachweise sind beispielsweise beschriebene Verfahrens- oder Arbeitsanweisungen. Wenn das für die Messung verantwortliche Personal wechselt:

- Nachweise zur Änderung oder den Änderungen des für die Messung verantwortlichen Personals

Für alle anderen Fälle gilt: Im Falle weiterer Änderungen benennt das BfS nach Rücksprache die erforderlichen Nachweise.

Voraussetzungen

- Sie sind bereits als Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration an Arbeitsplätzen anerkannt.
- Sie können Nachweise erbringen, mit denen das BfS

Modul

Sachverhalt

die Eignung neuer Geräte und weiterer Anerkennungs Voraussetzungen prüfen kann.

- Das BfS hat Ihre Geräte bereits für geeignet befunden und Sie besitzen einen Nachweis über eine erfolgreiche Eignungsprüfung vom BfS.
- Ihre Nachweise der Änderung von Anerkennungs Voraussetzungen lassen eine Prüfung durch das BfS zu.

Kosten

Gebühr: 0€ - 358€
In der Regel kostenfrei. In wenigen Fällen, die eine Änderung des Anerkennungsbescheides erfordern, wie zum Beispiel Änderungen der Unternehmensform oder des Namens, fallen aufwandsbezogene Gebühren an.

Verfahrensablauf

Änderungen können Sie dem BfS online melden.
Online-Antrag:

- Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals und füllen Sie dort das Antragsformular online aus.
- Laden Sie die weiteren Unterlagen hoch wie zum Beispiel die Nachweise über den aktuellen Kalibrierstatus.
- Senden Sie Ihren Antrag online ab.

Nach Eingang Ihres Antrages prüft das BfS Ihre Angaben.

- Sie bekommen eine Eingangsbestätigung per E-Mail gegebenenfalls eine Bitte des BfS nach weiteren Unterlagen
- Das BfS sendet Ihnen per E-Mail einen Änderungsbescheid oder ein Bestätigungsschreiben

Das BfS aktualisiert gegebenenfalls die auf seiner Internetseite veröffentlichten Informationen zur anerkannten Stelle. Wenn Sie bereits verwendete Messgeräte ändern oder ergänzen, erhalten Sie nach der Prüfung durch das BfS ein Bestätigungsschreiben.

Bearbeitungsdauer

4 Woche(n)
Gegebenenfalls erforderliche Nachweise der Qualitätssicherung Ihrer Messgeräte wie zum Beispiel Kalibrierzertifikate oder die Teilnahme an

Modul	Sachverhalt
	Eignungsprüfungen sollten Sie frühzeitig einholen, bevor Sie den Antrag stellen. Sollte das BfS Unterlagen bei Ihnen nachfordern, kann sich die Bearbeitungsdauer verzögern.
Frist	Als anerkannte Stelle müssen Sie dem BfS Änderungen unverzüglich mitteilen.
weiterführende Informationen	https://doris.bfs.de/jspui/handle/urn:nbn:de:0221-2022072633429
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	Wenn Sie den Namen oder die Rechtsform Ihrer Organisation ändern: • Widerspruch. Wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Änderungsbescheid entnehmen
Kurztext	• Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration Änderung • Änderungen von Anerkennungsvoraussetzungen mitteilen • insbesondere folgende Änderungen müssen dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) gemeldet werden: Verwendung anderer Messgeräte Änderung der Ausrüstung oder angewandter Verfahren Personal wechselt Rechtsform der Organisation ändert sich Umbenennung der Organisation • BfS prüft Änderung und teilt Ergebnis mit • Voraussetzungen: Anerkennung als Stelle nach §155 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) liegt vor BfS hat die Geräte bereits als geeignet befunden Nachweis einer erfolgreichen Eignungsprüfung vom BfS liegt vor Nachweise der Änderung von Anerkennungsvoraussetzungen liegen vor • eine gegebenenfalls erforderliche Änderung des Bescheides ist kostenpflichtig; Gebühr richtet sich nach Aufwand • Bearbeitungsdauer: etwa 4 Wochen • Fristen: Änderungen müssen dem BfS unmittelbar gemeldet werden • zuständig: Bundesamt für Strahlenschutz
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration Änderung, Stelle für die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration Änderung